

Synopse Reklamereglement		
<i>Bisher</i>	<i>Neu</i>	<i>Kommentar</i>
Der Einwohnerrat der Gemeinde Allschwil erlässt, gestützt auf § 105 Abs. 3 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) ¹ vom 8. Januar 1998 sowie auf § 2 Abs. 3 der Verordnung über Reklamen ² vom 29. Oktober 1996, folgendes:	Der Einwohnerrat von Allschwil, gestützt auf §§ 105 Abs. 3 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (SGS 400) vom 8. Januar 1998 sowie auf § 2 Abs. 3 der Verordnung über Reklamen (SGS 481.12) vom 29. Oktober 1996, beschliesst:	Präzisierungen Mehrzahl §§ und SGS Nummern. Anpassung Formulierung.
A. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	Vereinheitlichung Nummerierung
§ 1 Zweck		
Dieses Reglement und der dazugehörige Plakatierungsplan dienen dem Schutz des Orts-, Strassen-, und Landschaftsbildes, der Natur- und Baudenkmäler und der Wohnqualität sowie der Verkehrssicherheit.	Dieses Reglement und der dazugehörige Reklameplan dienen dem Schutz des Orts-, Strassen-, und Landschaftsbildes, der Natur- und Baudenkmäler und der Wohnqualität sowie der Verkehrssicherheit.	Anstatt von «Plakatierungsplan» wird neu von «Reklameplan» gesprochen, da so auch digitale Werbung mitgemeint werden kann.
§ 2 Geltungsbereich		
¹ Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für das gesamte Gemeindegebiet gemäss Plakatierungsplan und für Reklamen jeder Art. Bezüglich der Bestimmungen über Signale wird auf die Verordnung über Betriebswegweiser, andere besondere Wegweiser und Hinweissignale ³ vom 29. Oktober 1996 verwiesen.	¹ Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für das gesamte Gemeindegebiet und für Reklamen jeder Art. Bezüglich der Bestimmungen über Signale wird auf die Verordnung über Betriebswegweiser, andere besondere Wegweiser und Hinweissignale (SGS 481.16) vom 29. Oktober 1996 verwiesen.	Präzisierungen SGS Nummern. Es wird neu in diesem § nicht auf den Plan verwiesen, da sich dieser ohnehin auf das Gemeindegebiet beschränkt.
² Reklamen im Sinne dieses Reglements sind alle öffentlich wahrnehmbaren Kommunikationseinrichtungen und -massnahmen, die direkt oder indirekt der Werbung dienen und mit denen wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.		

³ Massgebend ist der inhaltliche Bezug der Reklame zum Gelände, zu den Gebäuden oder zum Betriebsareal, unabhängig von den Eigentums- und Besitzverhältnissen.		
⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundes, des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes ¹ und seiner Vollziehungsvorschriften sowie das Gesetz über Natur- und Landschaftsschutz ² .	⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundes, des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (SGS 400) und seiner Vollziehungsvorschriften sowie das Gesetz über Natur- und Landschaftsschutz (SGS 790).	Präzisierungen SGS Nummern
§ 3 Bewilligungspflicht		
¹ Das Aufstellen, Anbringen, Ändern, Ersetzen und Versetzen von Reklamen ist bewilligungspflichtig, soweit dieses Reglement nicht Ausnahmen vorsieht.		
² Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat.	² Bewilligungsbehörde ist die Gemeindeverwaltung.	Angleich an die Praxis: GRB Nr. 46 von 2015
§ 4 Grundsätze		
¹ Reklamen müssen hinsichtlich ihrer Platzierung, Grösse, Farbe, Ausführung, Wirkung und Häufigkeit in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Umgebung stehen.	¹ Reklamen müssen hinsichtlich ihrer Platzierung, Grösse, Farbe, Ausführung, Wirkung und Häufigkeit in einem ausgewogenen Verhältnis zum Ortsbild bzw. der Landschaft stehen. Dabei ist die Gesamtwirkung aller Reklamen in der Umgebung zu berücksichtigen.	Anpassung Formulierung und Ergänzung. Neu ist auch die Gesamtwirkung massgebend. Es soll so eine Sensibilisierung dafür geben, dass die Reklame immer ein Teil des Ganzen ist
² Reklamen dürfen für die Umgebung ihres Standortes keine unzumutbaren Immissionen verursachen und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.		
³ Reklamen, die retro-reflektieren, fluoreszieren oder luminisieren, blenden, blinken oder durch wechselnde Lichteffekte wirken, sind verboten.	Gelöscht	Verschoben in § 9 ^{bis} Unzulässige Reklamen

¹ SGS 400

² SGS 790

⁴ Werbende Aufschriften auf Fahrbahnen und Trottoirs sind unzulässig.	Gelöscht	Verschoben in § 9 ^{bis} Unzulässige Reklamen
B. Begriffe und Zulässigkeit	II. Begriffe und Zulässigkeit	Vereinheitlichung Nummerierung
§ 5 Firmenanschriften / Eigenreklamen		
¹ Firmenanschriften bestehen aus Firmennamen, Branchen-hinweisen und eventuell Signeten.		
² Eigenreklamen werben für Firmen sowie für Produkte und Dienstleistungen, die mit dem Standort der Reklame im örtli-chen Zusammenhang stehen.		
³ Firmenanschriften und Eigenreklamen sind unbeleuchtet bis zu einer Gesamtgrösse von 30 cm Höhe und 60 cm Breite ohne Bewilligung erlaubt, wenn die zulässige Anzahl gemäss Abs. 4 nicht überschritten wird.	gelöscht	
⁴ Jeder Betrieb kann pro Fassade anbringen: a) eine Firmenanschrift und eine Eigenreklame, oder b) zwei Firmenanschriften, oder c) zwei Eigenreklamen.	gelöscht	
⁵ Die Bewilligungsbehörde kann zusätzliche Firmenanschrif-ten und Eigenreklamen bewilligen, insbesondere wenn das Gebäude eine ausserordentliche Grösse oder mehrere Kun-deneingänge aufweist.	gelöscht	
§ 6 Fremdreklamen		
¹ Fremdreklamen werben für Waren und Dienstleistungen, die am Reklameort weder hergestellt, gelagert, vertrieben oder angeboten werden.		

² Fremdreklamen sind nur an den bewilligten Plakatanschlagstellen zulässig.	² Dauerhafte, parallel auf die Strasse gerichtete Fremdreklamen sind nur an den bewilligten Stellen gemäss Reklameplan zulässig. Näheres regelt die Verordnung.	Ergänzung und Verweis auf die Verordnung. Es geht hierbei klar um Reklamen, welche zur Strasse gerichtet sind.
	§ 6^{bis} Digitale Reklameanlagen	neu
	Bei digitalen Reklameanlagen (Screens, LED-Grids etc.) handelt es sich um Leuchtwerbung. Näheres regelt die Verordnung.	neu
	§ 7 Aussenwerbeträger	
¹ Plakatanschlagstellen sind Reklameeinrichtungen auf öffentlichem oder privatem Grund, die der wechselweisen Anbringung von Plakaten dienen.	¹ Aussenwerbeträger sind Reklameeinrichtungen auf öffentlichem oder privatem Grund, die der wechselweisen Anbringung von Plakaten bzw. digitaler Werbung dienen.	Der neue Begriff «Aussenwerbeträger» soll auch digitale Werbung mitmeinen.
² Alkohol- und Tabakreklamen sind nicht gestattet.	Gelöscht	Verschoben nach § 9 ^{bis}
³ Plakatanschlagstellen auf öffentlichem und privatem Boden werden vom Gemeinderat aufgrund eines Gesamtkonzeptes gemäss Plakatierungsplan in der Verordnung festgelegt.	³ Aussenwerbeträger auf öffentlichem und privatem Boden werden vom Gemeinderat aufgrund eines Gesamtkonzeptes gemäss Reklameplan in der Verordnung festgelegt.	
§ 8 Temporäre Reklamen³		
¹ Temporäre Reklamen bestehen aus Ankündigungen von Veranstaltungen, sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen, Wahlen und Abstimmungen. Sie werben mittels Plakate maximal im Format F4.	¹ Temporäre Reklamen bestehen aus Ankündigungen von Veranstaltungen, sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen, Wahlen und Abstimmungen. Sie werben flächenmässig maximal im Format F4 (Weltformat).	Ergänzung «(Weltformat)», da dieser Begriff für dieses Format auch angewendet wird. Der Begriff «Plakat» wurde gelöscht, da auch anderes Trägermaterial wie Blachen existieren.

³ Fassung gemäss Teilrevision vom 20. Januar 2016 (ER-Geschäft 4153). In Kraft seit 1. Juli 2016

² Temporäre Reklamen für Wahlen und Abstimmungen sind auf Privatareal sowie offizielle Anschlagstellen der Gemeinde beschränkt. Solche für Veranstaltungen und Anlässe sind auch an zusätzlichen Standorten gestattet. Näheres regelt die Verordnung.		
³ Temporäre Reklamen sind generell verboten: - an öffentlichen Gebäuden - an öffentlichen Einrichtungen auf Kantons- und Gemeindeareal - an Bäumen - ausserhalb des Perimeters Zonenplan Siedlung. Ausnahmen können durch den Gemeinderat bewilligt werden.	³ Freies Plakatieren auf öffentlichem und privatem Boden wird vom Gemeinderat aufgrund eines Gesamtkonzeptes gemäss Reklameplan in der Verordnung festgelegt.	Neu: Anstelle des Verbots von Orten soll der Plakatierungsplan als Gesamtkonzept die Regelungen präzisieren. Aktuell werden in der Verordnung Orte aufgelistet, wo frei plakatiert werden darf. Neu soll dies auch auf dem Plakatierungsplan eingezeichnet sein. Ziel ist es einen Plan zu haben, wo sämtliche Standorte für Fremdwerbung (Plakatanschlagstellen der APG und weiterer Anbieter wie auch temporäre Werbung von Kulturschaffenden, Vereinen..) enthalten ist. Das Ziel: Mehr Übersicht und klare Vorgaben.
	^{3bis} Temporäre Reklamen an Bäumen sind verboten.	Teil des alten Abs. 3
⁴ Bei Tram- und Bushaltestellen sind temporäre Reklamen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.		
	^{4bis} Der Gemeinderat kann eigene Reklamestellen für temporäre Reklamen zur Verfügung stellen und / oder Standorte für temporäre Reklamen vermieten. Näheres Regelt die Verordnung.	Neu: Mit diesem neuen Absatz soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass Anbieter wie die Kulturbox auf öffentlichem Grund Reklamen installieren können.
⁵ Der Gemeinderat regelt die Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung. Unter Einhaltung der dort genannten Bestimmungen sind temporäre Reklamen ohne Bewilligung erlaubt.	⁵ Der Gemeinderat regelt die Ausführungsbestimmungen in der Verordnung. Unter Einhaltung der dort genannten Bestimmungen sind temporäre Reklamen ohne Bewilligung erlaubt.	Anpassung Formulierung
§ 9 Beschaffenheit der Reklameeinrichtungen		

¹ Folgende Reklameeinrichtungen sind vorbehältlich ihrer Zonenzugehörigkeit erlaubt:		
- Schriften / Signete in <u>Einzelbuchstaben</u> an den Fassaden a) unbeleuchtet b) angeleuchtet c) selbstleuchtend (Leuchtbuchstaben)	a) Schriften / Signete in <u>Einzelbuchstaben</u> an den Fassaden	Umstrukturierung der Aufzählung. Auf die Nennung «unbeleuchtet», «angeleuchtet» und «selbstleuchtend (Leuchtbuchstaben)» wird verzichtet, da sie als unnötig betrachtet wird.
- Reklame- <u>Schilder</u> an der Fassaden a) unbeleuchtet b) angeleuchtet c) selbstleuchtend (Leuchtbuchstaben)	b) Reklame- <u>Schilder</u> an der Fassaden	Umstrukturierung der Aufzählung. Auf die Nennung «unbeleuchtet», «angeleuchtet» und «selbstleuchtend (Leuchtbuchstaben)» wird verzichtet, da sie als unnötig betrachtet wird.
- <u>Flaggen und Wimpel</u> an den Fassaden oder freistehend a) unbeleuchtet b) angeleuchtet	c) <u>Fahnen, Flaggen und Wimpel</u> an den Fassaden oder freistehend	Umstrukturierung der Aufzählung. Neu wird noch der Begriff «Fahnen» eingeführt. Fahnen werden im aktuellen Reglement nicht beschrieben. Auf die Nennung «unbeleuchtet», «angeleuchtet» und «selbstleuchtend (Leuchtbuchstaben)» wird verzichtet, da sie als unnötig betrachtet wird.
- <u>Freistehende</u> Reklameeinrichtungen, welche auf dem Boden stehen, wie Schilder oder Kuben a) unbeleuchtet b) angeleuchtet c) selbstleuchtend (Leuchtbuchstaben)	d) <u>Freistehende</u> Reklameeinrichtungen, welche auf dem Boden stehen, wie Schilder oder Kuben	Umstrukturierung der Aufzählung. Auf die Nennung «unbeleuchtet», «angeleuchtet» und «selbstleuchtend (Leuchtbuchstaben)» wird verzichtet, da sie als unnötig betrachtet wird.

- <u>Dachreklamen</u> Den Dachrand überragende Reklamen können nur bewilligt werden, wenn sie nicht zweckmässig an der Fassade selbst angebracht werden können. Das Ausmass wird im Rahmen des Bewilligungsverfahrens festgelegt.	e) <u>Dachreklamen</u>	Umstrukturierung der Aufzählung.
	f) Digitale Reklameanlagen (nur leicht animiert, keine Video-Sequenzen)	neu
²Andere Arten von permanenten Reklameeinrichtungen sind ausnahmsweise nur unter Beachtung der Grundsätze von § 4 gestattet.		
	§ 9^{bis} Unzulässige Reklamen	neu
	Nicht zulässig sind insbesondere: a) Reklamen, welche gegen die guten Sitten verstossen, rassistisch oder sexistisch sind; b) Alkohol- und Tabakreklamen; c) Akustische Reklamen; d) Reklamen, die retro-reflektieren, fluoreszieren oder lumineszieren, blenden, blinken oder durch wechselnde Lichteffekte wirken; e) Skybeamer; f) Werbende Aufschriften auf Fahrbahnen und Trottoirs	Zur Übersicht werden unzulässige Reklamen neu in einem eigenen Paragraphen behandelt. Neu Verboten sind Reklamen, welche gegen die guten Sitten verstossen, rassistisch oder sexistisch sind, akustische Reklamen, Skybeamer und Reklamen an Fenstern in Obergeschossen. Letztere, um das Verunstalten der Fassaden zu reduzieren.
§ 10 Ausnahmen		
¹In begründeten Fällen kann der Gemeinderat in Bezug auf die Grösse, die Anzahl, die Lage und die Befristung der Reklameeinrichtungen Ausnahmen bewilligen, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen und keine öffentlichen oder wesentlichen privaten Interessen dadurch beeinträchtigt werden.		

² Ausnahmen vom Verbot von Fremdreklamen ausserhalb des Siedlungsgebietes sind unzulässig.		Siehe § 8 Abs. 2, Verordnung über Reklamen Kanton BL vom 16.06.2015: zwingende Bestimmung
§ 11 Verfahren		
¹ Das Gesuch für eine bewilligungspflichtige Reklameeinrichtung ist beim Gemeinderat einzureichen.	¹ Das Gesuch für eine bewilligungspflichtige Reklameeinrichtung ist bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.	Das Gesuch soll bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.
² Dem Gesuch ist eine massstäbliche Skizze mit den erforderlichen Angaben über Art und Ausführung, Grösse, Farbe, Text, Anbringungsart und gegebenenfalls der Dauer der Reklame im Doppel beizulegen.	² Dem Gesuch ist eine massstäbliche Skizze mit den erforderlichen Angaben über Art und Ausführung, Grösse, Farbe, Text, Anbringungsart und gegebenenfalls der Dauer der Reklame im Doppel beizulegen. Näheres Regelt die Verordnung.	Ergänzung Verweis auf die Verordnung
³ Sofern die Gesuchstellenden nicht Eigentümerin bzw. Eigentümer der Liegenschaft sind, haben sie als Voraussetzung für die Erteilung der Reklamebewilligung deren respektive dessen Zustimmung beizubringen.		
§ 12 Gebühren		
¹ Für die Erteilung bzw. Ablehnung einer Bewilligung wird eine Gebühr in Abhängigkeit von Grösse und Art der Reklame gemäss der vom Gemeinderat erlassenen Gebührenordnung erhoben.		
² Die Maximalbeträge werden auf - CHF 200.-- pro Quadratmeter - CHF 800.-- für wiederkehrende Gebühren - CHF 4'000.-- für einmalige Gebühren festgesetzt.	gelöscht	

§ 13 Gültigkeitsdauer, Hinfall und Widerruf		
¹ Die Bewilligung ist vorbehältlich Absatz 2 und Absatz 3 unbefristet gültig.		
² Sie fällt dahin, wenn die Reklame gegenstandslos geworden ist, oder wenn sie ohne Erlaubnis geändert, versetzt oder ersetzt wird.		
³ Bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse oder bei nicht gehörigem Unterhalt der Reklame kann die Bewilligung widerrufen werden.		
C. Besondere Bestimmungen	III. Bestimmungen gemäss Zonenzugehörigkeit	Vereinheitlichung Nummerierung
§ 14 Dorfkernzone	§ 14 Dorfkernzone / Ortsbildschutzzonen	Ergänzung «Ortsbildschutzzone». Der Lindenplatz bildet eine Ortsbildschutzzonen und hat eine Zentrumsfunktion, welche prädestiniert für Reklamen ist.
¹ Schriften dürfen an der Fassade aufgemalt oder in Einzelbuchstaben angebracht werden und nur unbeleuchtet ausgeführt oder angeleuchtet werden. Ausserdem ist die Beschriftung von Schaufenstern gestattet. Beschriftungen sind in einer diskreten, nicht störenden Art zu halten. Insbesondere ist in der unmittelbaren Umgebung geschützter und schützenswerter Bauten sowie schützenswerter Ortsteile den Belangen der baulichen Einheit und Eigenart Rechnung zu tragen.	¹ Reklamen sind in einer diskreten, nicht störenden Art zu halten. Insbesondere ist in der unmittelbaren Umgebung geschützter und schützenswerter Bauten sowie schützenswerter Ortsteile den Belangen der baulichen Einheit und Eigenart Rechnung zu tragen.	Erster Teil gelöscht, da dieser Teil nicht praxisnah ist.

	^{1bis} Folgende Reklamen sind insbesondere nicht gestattet: a) Digitale Werbeträger, mit Ausnahme hinter Schaufenstern b) Reklamen an Verglasungen, mit Ausnahme von Schaufenstern c) selbstleuchtende Reklamen, mit Ausnahme von Gaststätten.	Digitale Werbung entlang der Strasse wirkt im historischen Umfeld fremd und störend. Ebenfalls um die Fassaden und das Ortsbild zu schonen, soll es nicht möglich sein, die Fenster für Reklamen zu nutzen.
² Kunsthistorische oder kunstgewerblich wertvolle Aushängeschilder und Reklamen können gestattet werden.		
³ Andere Reklameeinrichtungen mit Ausnahme für Gaststätten sind nicht gestattet.	³ Die Gesamtreklamefläche von Fassadenreklamen dürfen 3% der jeweiligen Fassadenfläche nicht überschreiten.	Neu gibt es ein relatives Maximalmass für Reklamen an Fassaden. Damit findet eine Lockerung im Vergleich zur heutigen Regelung statt, wo faktisch so gut wie keine Reklame erlaubt ist.
	⁴ Freistehende, permanente Reklameeinrichtungen dürfen folgende Masse nicht überschreiten: Reklameschilder: Fläche max. 0.5 m ² und max. 1 Stück pro Gebäude.	Neu gibt es für freistehende Reklamen, beispielsweise kleine Schilder im Vorgarten, ein absolutes Maximalmass von 0.5 m ² . Durch dieses relativ kleine Mass bleiben die Vorgärten und Vorplätze geschont.
	⁵ Bei Gaststätten sind eine selbstbeleuchtete Firmenanschrift und eine beleuchtete Eigenreklame gestattet. Zusätzlich sind strassenseitig zwei freistehende Reklameschilder bis 0.5 m ² zulässig.	Neu gibt es auch für Gaststätten klarere Vorgaben, jedoch nach wie vor mehr Spielraum
§ 15 Wohnzone und Wohn-Geschäftszone		
¹ Reklameeinrichtungen dürfen nur strassenseitig angebracht werden.		

² Pro Fassade dürfen Reklameeinrichtungen folgende Masse nicht überschreiten:	² Die zulässigen Masse pro <u>Fassade</u> werden unter Berücksichtigung von § 4 in der Verordnung festgelegt.	
- Schriften/Signete Höhe bis 1,00 m - Schilder bis 1,5 m ²	Gelöscht	Neu in der Verordnung geregelt. So kann schneller auf die Praxis eingewirkt werden.
³ Freistehende Reklameeinrichtungen, nur angeleuchtet:	³ Die zulässigen Masse für <u>freistehende Reklameeinrichtungen</u> werden unter Berücksichtigung von § 4 in der Verordnung festgelegt.	
- Schilder bis 1,00 m ² - Kuben bis 1,00 m ³ und bis 2,00 m Höhe	Gelöscht	Neu in der Verordnung geregelt. So kann schneller auf die Praxis eingewirkt werden.
⁴ Dachreklamen sind nicht gestattet.		
	^{4bis} Digitale Werbeträger ausserhalb des Reklameplanes sind nur hinter Schaufenstern erlaubt. Näheres regelt die Verordnung.	Ergänzung Digitale Werbeträger. Technische Details sollen in der Verordnung geregelt werden. So kann schneller auf die Praxis eingewirkt werden.
⁵ Während der Öffnungszeiten ist die Reklamenbeleuchtung gestattet. Ausserhalb der Öffnungszeiten darf die Beleuchtung nur ab der Abenddämmerung bis 23.00 Uhr und ab 06.00 Uhr bis zur Morgendämmerung eingeschaltet sein. Die Schaltung hat automatisch zu erfolgen (Dämmerungsschalter mit Zeitschaltuhr).	⁵ Während der Öffnungszeiten ist die Reklamenbeleuchtung gestattet. Ausserhalb der Öffnungszeiten darf die Beleuchtung nur ab der Abenddämmerung bis 24.00 Uhr und ab 06.00 Uhr bis zur Morgendämmerung eingeschaltet sein. Die Schaltung hat automatisch zu erfolgen (Dämmerungsschalter mit Zeitschaltuhr). Die Beleuchtungsstärken und Leuchtdichten sind auf das notwendige Mass zu minimieren.	Dies wurde mit dem Polizeireglement abgestimmt.
§ 16 Gewerbezone	§ 16 Zone G12, G15 und G20	
¹ Bei an angrenzende Wohnzonen ausgerichteten Fassaden gilt § 15 Abs. 5.		Liegt eine Strasse zwischen den beiden in verschiedenen Zonen liegenden Parzellen, greift diese Bestimmung nicht.

² Pro Fassade dürfen Reklameeinrichtungen folgende Masse nicht überschreiten:	² Die zulässigen Masse pro <u>Fassade</u> werden unter Berücksichtigung von § 4 in der Verordnung festgelegt.	
- Schriften/Signete Höhe bis 2,00 m - Schilder bis 10,00 m ²	Gelöscht	Neu in der Verordnung geregelt. So kann schneller auf die Praxis eingewirkt werden.
³ Freistehende Reklameeinrichtungen:	³ Die zulässigen Masse für <u>freistehende Reklameeinrichtungen</u> werden unter Berücksichtigung von § 4 in der Verordnung festgelegt.	
- Schilder bis 2,00 m ² - Kuben bis 1,50 m ³ und bis 3,00 m Höhe	Gelöscht	Neu in der Verordnung geregelt. So kann schneller auf die Praxis eingewirkt werden.
§ 17 Industriezone Ziegelei/Gewerbezone linksufriges Bachgrabengebiet	§ 17 Zone für öffentliche Werke und Anlagen / Zone für Sport- und Freizeitanlagen / Zone mit Sondernutzungsplanungen	Neu Zone öWA (Industrie neu zusammen im § 16) Neu gibt es auch Angaben für diese Zone. Dies soll Klarheit schaffen.
¹ Bei an angrenzende Wohnzonen ausgerichteten Fassaden gilt § 15 Abs. 5.	¹ In der öW+A-Zone und in Gebieten mit Sondernutzungsplanungen gelten die Vorschriften der angrenzenden Zone.	
² Pro Fassade dürfen Reklameeinrichtungen folgende Masse nicht überschreiten:	² Grenzt das Gebiet an mehrere Zonen, so sind die Vorschriften derjenigen Zone relevant, gegen welche die geplante Reklameeinrichtung ausgerichtet ist.	Liegt eine Strasse zwischen den beiden in verschiedenen Zonen liegenden Parzellen, greift diese Bestimmung nicht.
- Schriften/Signete Höhe bis 2,50 m - Schilder bis 15 % der Fassadenfläche	³ Für die Sport- und Freizeitanlagen regelt der Gemeinderat die Reklamevorschriften in der Verordnung.	
³ Freistehende Reklameeinrichtungen:	³ Die zulässigen Masse für <u>freistehende Reklameeinrichtungen</u> werden unter Berücksichtigung von § 4 in der Verordnung festgelegt.	
§ 18 Ausserhalb der Bauzone		

¹ Ausserhalb des Baugebietes sind nur unbeleuchtete Reklamen gestattet.	¹ Zugelassen sind unbeleuchtete Eigenreklamen für Landwirtschaftsbetriebe und Gärtnereien sowie Hofläden.	
	² Die zulässige Grösse richtet sich nach § 15.	
² Die Grösse richtet sich nach § 15.		
§ 19 Vielzahl von Betrieben		
¹ Befinden sich in einem Gebäude mehrere Firmen, so werden die Reklameflächen aller Betriebe zur Ermittlung der Gesamtreklamefläche pro Fassade zusammengezählt. Die Grösse, Form und Anordnung der Reklameeinrichtungen sind möglichst aufeinander abzustimmen.		
² Die Reklameschilderfläche pro Fassade beträgt alsdann:	² Die Verordnung regelt die maximal zulässigen Masse der Reklamefläche.	
- für die Wohn-Geschäftszone max. 2 m ² - für die Gewerbezone max. 15 m ² - für die Industriezone max. 15 % der Fassadenfläche	Gelöscht	Neu in der Verordnung geregelt. So kann schneller auf die Praxis eingewirkt werden.
³ Für freistehende Reklameeinrichtungen gelten:	Gelöscht	Neu in der Verordnung geregelt. So kann schneller auf die Praxis eingewirkt werden.

Schilder Kuben - in der Wohn-Geschäftszone max. 2 m² 1.5 m³, Höhe 2.0 m - in der Gewerbezone max. 15 m² 2.0 m³, Höhe 3.00 m - in der Industriezone max. 15 m² 3.0 m³, Höhe 3.50 m	gelöscht	Neu in der Verordnung geregelt. So kann schneller auf die Praxis eingewirkt werden.
§ 20 Gastgewerbe		
¹ Gaststätten können an jeder Strassenfassade eine beleuchtete Geschäftsbezeichnung aufweisen.	¹ Gaststätten können an jeder Strassenfassade eine beleuchtete Geschäftsbezeichnung aufweisen. Die Beleuchtungsstärken und Leuchtdichten sind auf das notwendige Mass zu minimieren. Die technischen Spezifikationen werden in der Verordnung festgelegt.	Dies soll helfen, der Lichtverschmutzung entgegenzuwirken.
² Ausserdem ist in Kombination dazu eine Leuchtreklame mit Werbung für ein angebotenes Produkt gestattet. Die Grösse richtet sich nach § 15, ausgenommen in der Dorfkernzone, wo § 14 massgebend ist.	² Ausserdem ist in Kombination dazu eine Leuchtreklame mit Werbung für ein angebotenes Produkt gestattet. Die Grösse richtet sich nach § 15, ausgenommen in der Dorfkernzone, wo § 14 massgebend ist.	
³ In der Dorfkernzone sind nur angeleuchtete Schilder und Geschäftsbezeichnungen gestattet.	³ Ausserhalb der Öffnungszeiten ist die Reklamenbeleuchtung nicht gestattet.	So kann schneller auf die Praxis eingewirkt werden.
Leuchtreklamen sind nur dort im Sinne einer Ausnahme gestattet, wo keine andere Lösung möglich ist.	gelöscht	
§ 21 Garagen und Tankstellen		
Für Reklamen bei Garagen und Tankstellen an Haupt- und Nebenstrassen gilt bis auf weiteres die Norm SN 640 625c (Schweizerische Normenvereinigung).	¹ Für Reklamen bei Garagen und Tankstellen gilt insbesondere das Normblatt «Tankstellen» SN 640 625c gemäss der kantonalen Verordnung (SGS 481.12).	

	² Tankstellen dürfen beleuchtete / digitale Reklamen enthalten. Die Verordnung regelt die maximal zulässige Masse der Reklamefläche.	Diese Regelung ist nahe bei der Praxis. Bereits heute existieren dort digitale Reklamen.
§ 22 Bautafeln		
¹ Bei Neu- und Umbauten ist die Aufstellung freistehender Tafeln mit Umschreibung des Projektes und der am Bau beteiligten Firmen möglichst parallel zur Strasse gestattet.	¹ Bautafeln orientieren an der Baustelle über das Bauprojekt und am Bau beteiligte Betriebe. Sie sind unbeleuchtet und können auf einer Tafel zusammengefasst werden. Es ist ebenfalls zulässig, eine unbeleuchtete Eigenreklame pro Betrieb an Baugerüsten oder Fassaden im Baustellenareal während der Bauzeit zu installieren.	Hier wurde eine Präzisierung vorgenommen.
² Die Fläche darf 30 m ² nicht überschreiten. Die Tafeln dürfen nicht beleuchtet werden.	² Bautafeln sind unmittelbar nach Beendigung der auszuführenden Arbeiten zu entfernen.	
	³ Die Verordnung regelt die maximal zulässigen Masse der Reklameflächen.	
	§ 22^{bis} Vermietungs- und Verkaufstafeln	neu
	¹ Vermietungs- und Verkaufsreklamen orientieren über Vermietungs- und Verkaufsangebote von Liegenschaften. Sie sind direkt am Objekt oder auf dem betroffenen Grundstück anzubringen.	Die Recherche hat gezeigt, dass es haufenweise unbewilligte Reklamen dieser Art gibt. Sie zu regeln, entspricht der Praxis.
	² Vermietungs- und Verkaufstafeln sind unmittelbar nach vollständigem Verkauf oder Vermietung zu entfernen.	
	³ Die Verordnung regelt die maximal zulässigen Masse der Reklamefläche.	
§ 23 Unterhaltspflicht		

Reklamen und Reklameeinrichtungen sind ordnungsgemäss zu unterhalten. Zwecklose oder beschädigte Anlagen sind auf Kosten der Eigentümerschaft der Reklameeinrichtungen oder der Liegenschaftseigentümerin bzw. des Liegenschaftseigentümers zu entfernen oder zu ersetzen.		
§ 24 Behördliche Entfernung		
Werden unzulässige Einrichtungen trotz Aufforderung der Bewilligungsbehörde nicht innert der gesetzten Frist entfernt, lässt sie der Gemeinderat auf Kosten der Verpflichteten bzw. des Verpflichteten beseitigen.		
	V. Straf- und Schlussbestimmungen	Vorverschoben, inkl. Ergänzung Strafbestimmungen. Vereinheitlichung Nummerierung.
§ 25 Strafbestimmungen		
¹ Bei Übertretungen der Bestimmungen dieses Reglements oder kantonaler Bestimmungen können Bussen bis zu CHF 5'000.-- verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach § 32 des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 21. Oktober 1998. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Bundes und des Kantons.		
² Strafbare ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.		
§ 26 Rechtsmittel		
Verfügungen, die gestützt auf dieses Reglement ergehen, können innert 10 Tagen beim Regierungsrat durch Beschwerde angefochten werden.	¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. ² Gegen Beschwerdeentscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.	Ergänzung aufgrund der Bewilligung durch die Gemeindeverwaltung.

D. Schlussbestimmungen	gelöscht	
§ 27 Übergangsbestimmung		
¹ Früher bewilligte Reklamen und Signale müssen, wenn dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist, innert fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglementes, jedoch spätestens bei einer Erneuerung, diesem Reglement angepasst werden.		
² Für bestehende, nicht bewilligte Reklameeinrichtungen ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Reglementes ein entsprechendes Gesuch einzureichen.		
§ 28 Aufhebung bestehenden Rechts		
Alle Bestimmungen, die mit diesem Reglement in Widerspruch stehen, werden aufgehoben.		
§ 29 Inkrafttreten		
Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.	Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft auf den dd. mmm 20yy in Kraft.	Neue Bezeichnung Sicherheitsdirektion